

1 Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12, 13 StromGKV)

Der Abrechnungszeitraum wird vom Lieferanten festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies dem Lieferanten mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den vom Lieferanten mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an den Lieferanten zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Lieferant berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Für jede unterjährige Rechnung ist ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen.

Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grundpreise, Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleichbleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung des Lieferanten geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGKV bleibt unberührt.

2 Zahlungsweise (§ 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten.

3 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGKV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung:	0,90 €	0,90 €
Sperrankündigung:	0,90 €	0,90 €
Unterbrechung der Versorgung (oder deren Versuch):	44,90 €	44,90 €
Wiederherstellung der Versorgung:	59,90 €	71,28 €*

*Bruttopreis inkl. Umsatzsteuer auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand dem Lieferanten nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

4 Umsatzsteuer

Den Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

5 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.04.2020.